

GEMEINDE EMSBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "HAAGENKAMP - ERWEITERUNG" 2. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I BESTANDSANGABEN

--- Gemarkungsgrenze	--- Wohngebäude mit Hausnummer
--- Flurgrenze	--- Wirtschaftsgebäude Garagen
--- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß	
--- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN	

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18707 für großmaßstabige Karten und Pläne verwiesen.

II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet	
------------------------	--

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGFENZEN

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Hochgrenze)	(II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
o offene Bauweise	
ED Einzel- und Doppelhausbebauung	
Baugrenze	
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	--- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
--- Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung	

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen	Fußweg
--- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche	
Spielplatz	

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35, 2. Änderung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35	
Sichtdreieck zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhalten Fläche	

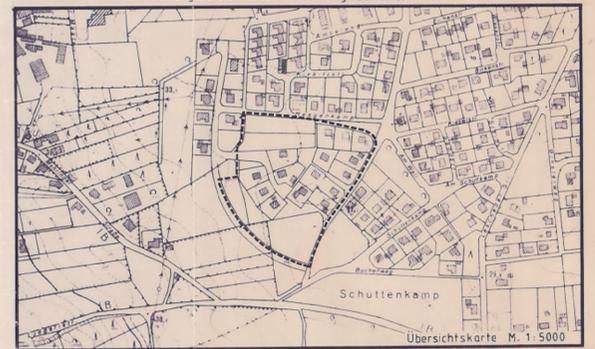
Textliche Festsetzungen

§ 1 Stellung baulicher Anlagen
Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG im Bebauungsplan zulassen und zwar: Eine abweichende Stellung der baulichen Anlagen um 90 Grad (ausschließlich) gegenüber der festgesetzten Stellung (Firstrichtung).

§ 2 Sockelhöhe
Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens, gemessen in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite, darf nicht mehr als 0,60 m über der fertigen Straßenkrone liegen (gem. § 9 (2) BBauG).

Textliche Hinweise

- Die "Örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 Haagenkamp - Erweiterung" gilt auch für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes.
- Der Bereich südwestlich der Straße Heie aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 einschließlich der 1. Änderung ist nachrichtlich zur besseren Lesbarkeit des Gesamtplanes in die Planzeichnung übernommen worden.
- Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 35 Haagenkamp - Erweiterung außer Kraft, soweit er den Geltungsbereich dieser Änderung betrifft.



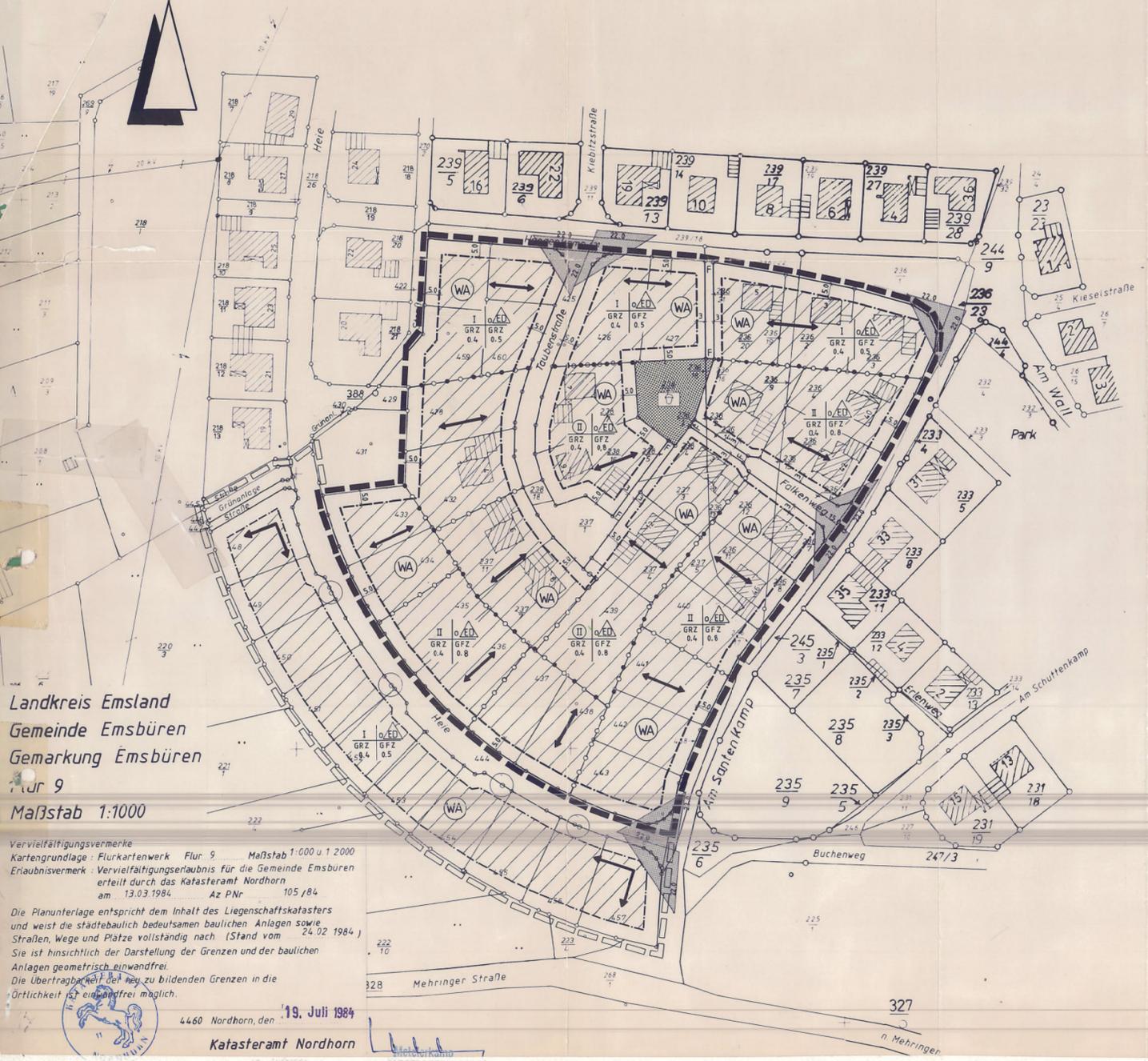
Präambel u. Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Haagenkamp - Erweiterung" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Emsbüren, den 04.07.1984

Ratsvorsitzender (Timmel) Gemeindedirektor (Stelker)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.6.1983 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 23.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Emsbüren, den 04.07.1984

Gemeindedirektor (Stelker)



Landkreis Emsland
Gemeinde Emsbüren
Gemarkung Emsbüren
Flur 9
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 9 Maßstab 1:1000 u. 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Emsbüren erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 13.03.1984 Az P.Nr. 105/84
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.02.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
4460 Nordhorn, den 19. Juli 1984
Katasteramt Nordhorn

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.02.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nordhorn, den 19. Juli 1984

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG Feldkamp Lubenow Witschel
Osnabrück, den 4.7.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.2.1984 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.4.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.5.1984 bis 4.6.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich/ausgelegt.
Emsbüren, den 04.07.1984

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 31.7.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Emsbüren, den 04.07.1984

Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Emsland (Az: 65-610-402-21) vom heutigen Tage unter Auflagen/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 22. Okt. 1984
Landkreis Emsland
Genehmigungsbehörde DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Emsbüren, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.11.84 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.11.84 rechtsverbindlich geworden.
Emsbüren, den 30.11.84

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Emsbüren, den 02.12.1985

Gemeindedirektor

GEMEINDE EMSBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "HAAGENKAMP - ERWEITERUNG" 2. Änderung



Maßstab 1:1000